

Kampfsportverein Heiligenstadt e.V.

Rechtsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Rechtsordnung basiert auf Grundlage der rechtsverbindlichen Satzung des KSV Heiligenstadt e.V. und ist Grundlage für alle vereinsinternen Maßregeln und Vereinsstrafen.

§ 2 Befugnis

Der Satzungsautonomie des Vereins entspricht seine Befugnis, Vereinsstrafen über Mitglieder zu verhängen. Insbesondere sind dies Akte der Missbilligung gegenüber Mitgliedern, die Mitgliedschaftspflichten verletzen, den Vereinsfrieden stören oder in unlauterer Weise dem Ansehen des Vereines schaden.

Gerade von Budo-Sportlern kann auch außerhalb des Vereinslebens eine gewisse Disziplin und Selbstbeherrschung verlangt werden, sodass auch straffällig gewordene Mitglieder dem Ansehen des Vereins schaden, da die vermittelten Kenntnisse in erster Linie der Verteidigung, jedoch nicht dem Angriff oder der Begehung von Straftaten dienen sollten und somit dem eigentlichen Ansinnen der Mitgliedschaftspflicht entgegenwirken.

Bei Vereinsstrafen handelt sich nicht um Vertragsstrafen; da sie auch keine Kriminalstrafen sind (wenngleich der Ausschluss aus dem Verein einen erheblichen gesellschaftlichen Prestigeverlust zur Folge haben kann), bestehen jedoch gegen die Zulässigkeit von Vereinsstrafen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Verein bedarf zum Schutz seines Bestands und des Vereinsfriedens vielmehr einer solchen Disziplinargewalt.

§ 3 Zulässigkeit:

Vereinsstrafen sind nur zulässig, sofern sie auch in der Satzung zugelassen sind (vgl. hier § 7 Abs. 2 der Satzung). Die Beurteilung der festgestellten Tatsachen, soweit sie nicht gesetzwidrig sind, ist grundsätzlich Sache des Vereines.

Das Verhängen einer Vereinsstrafe erfordert nicht stets ein Verschulden des Betroffenen, weil es hier entscheidend auf die Frage der Verträglichkeit mit anderen Vereinsmitgliedern und die Zumutbarkeit der weiteren Mitgliedschaft des Betroffenen ankommen kann.

Die Satzung muss die Zuständigkeit des Vereinsorgans für die Durchführung von Vereinsstrafverfahren bestimmen.

Da sich alle Mitglieder mit Eintritt in den Verein der Vereinssatzung unterworfen haben, unterliegen sie uneingeschränkt der Vereins-Disziplinargewalt und können durch das in der Satzung bestimmte Gremium entsprechend der zulässigen Maßregel abgestraft werden.

§ 4 Zuständigkeit

Lt. Satzung des KSV Heiligenstadt e.V. obliegt der Mitgliederversammlung, zeitweise oder bei Amtsentscheidungen dem Vereinsvorstand die Zuständigkeit (§ 7 Abs. 2 der Satzung) über Vereinsstrafen.

Bei Vorliegen eines Grundes kann ein Mitglied entsprechend den zur Verfügung stehenden Maßregeln abgestraft werden. Bei längerfristigen (über einen Monat) Vereinsstrafen muss ein entsprechender Antrag schriftlich an den Vorstand des KSV Heiligenstadt e.V. gestellt werden. Von diesem ist dem Mitglied Gelegenheit der Rechtfertigung vor dem Vorstand, beim unbegrenzten Ausschluss aus dem Verein, vor der Mitgliederversammlung zu geben. Der Vorstand kann die Rechte des Mitgliedes an vereinsinternen Veranstaltungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen lassen.

Über die geringste Vereinsstrafe (Verwarnung oder/und Ausschluss von einer laufenden oder geplanten Veranstaltung gem. § 4 Pkt. 1 und 2) entscheidet der zuständige Übungsleiter, Leiter der Veranstaltung oder Vereinsvorstand.

Über zeitlich begrenzte Vereinsstrafen gem. § 4 Pkt. 3 bis 5 oder die Aberkennung eines Amtes gem. § 4 Pkt. 6 entscheidet der Vereinsvorstand nach erfolgtem Antrag aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

Über den Vereinsausschluss gem. § 4 Pkt 7 als das höchste Mittel der Vereinsstrafgewalt entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf Antrag.

Bei Ausschluss wegen Nichterfüllung der Zahlpflicht entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Dem Mitglied ist mit einer schriftlichen Mahnung Gelegenheit zur Nachzahlung zu geben. Die hierin angegebene Zahlungsfrist sollte vier Wochen nicht überschreiten. Die Nachzahlung beinhaltet auch die seitens der kontenführenden Bank erhobenen Rückbuchungskosten und eine Mahngebühr in Höhe von zurzeit 4 Euro.

§ 4 mögliche Vereinsstrafen/Gründe

- 1 Verwarnung/Rüge/Missbilligung
- 2 Ausschluss von einer laufenden oder geplanten Veranstaltung
- 3 Zurückstellen von einer Prüfung
- 4 Ausschluss von mehreren Veranstaltungen (zeitlich begrenzt bis max. 1 Monat)
- 5 Ausschluss von allen Vereinsveranstaltungen bis zur Mitgliederversammlung
- 6 Entzug eines Vorstandsamtes
- 7 Ausschluss aus dem Verein

mögliche Gründe:

- Stören während einer Veranstaltung
- Ignorieren von Weisungen des Lehrpersonals
- Verstöße gegen die Hallenordnung
- „vereinsschädigendes Verhalten“
- Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele
- Verletzung von Mitgliederpflichten, insbesondere Loyalitätspflichten gegenüber anderen

Vereinsmitgliedern, dem Vorstand oder dem übergeordneten Verband
- Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung von Beiträgen und sonstigen
satzungsgemäßen Kosten

Unter „vereinsschädigendes Verhalten“ zählen im Sinne dieser Ordnung alle gegen den Verein, einzelne Mitglieder oder Vereinsorgane gerichteten störerischen Maßnahmen, die Verletzung der Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder von Vereinsinteressen, das Nichtbefolgen der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie grober Verstöße gegen die Rechtsordnung außerhalb des Vereinslebens.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

Zu der entsprechend tiefgreifendsten Maßregel, dem Vereinsausschluss, muss die Mitgliederversammlung als höchstes Vereinsorgan aufgrund schwerwiegender Gründe entscheiden und sollte vorher alle anderen Mittel der Maßregelung prüfen und auch ausschöpfen oder durch den Vereinsvorstand ausschöpfen lassen. Der Ausschluss sollte das zuletzt angewandte Mittel und nach Einschätzung die einzige Lösung sein, den bislang erfolgten und aufgrund der daraus resultierenden Erfahrung noch zu erwartenden vereinsschädigenden, störenden Handlungen des Mitgliedes zwingend Einhalt zu gebieten.

§ 6 Wirksamkeit:

Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam. Da die Satzung keinen Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss vorsieht, hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Dem Betroffenen steht gegen im Sinne der Rechtsordnung ergangene Beschlüsse kein Beschwerderecht zu.

**Beschlossen am 14. Januar 2002
in Heiligenstadt durch die
Mitgliederversammlung**

1. Vorsitzender

Jürgen Elies

Protokollführer